



UPL Benelux B.V.
Claudius Prinsenlaan 144a
4818 CP Breda
Niederlande

Datum: 25.05.2020
Kontakt: Clemens Hurt LL.B. LL.M.
Fachbereich: Pflanzenschutzmittel
Telefon: +43(0)50555-32353; Fax 33404
E-Mail: pflanzenschutzmittel@baes.gv.at
Sachbearb.: Anna Riegler, +43(0)5 0555 33448
Geschäftszahl: BAES-PSM-2019-3506

Gegenstand: **Ausweitung des Geltungsbereiches der Zulassung des Pflanzenschutzmittels "Betosip SC" auf geringfügige Verwendungen gemäß Artikel 51 iVm Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009; Pfl.Reg.Nr. 3183-0; Firma UPL Benelux B.V.;**

Bescheid

Über den von der Firma UPL Benelux B.V. am 11.11.2019 eingebrachten Antrag auf Ausweitung des Geltungsbereiches der Zulassung auf geringfügige Verwendungen gemäß Artikel 51 iVm Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 39 vom 24.11.2009, S. 1 (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1107/2009“), ergeht durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit als zuständige Behörde zur Wahrnehmung der in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehenen Aufgaben gemäß § 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 idgF (im Folgenden „Pflanzenschutzmittelgesetz 2011“) folgender

Spruch

Dem Antrag der Firma UPL Benelux B.V. vom 04.11.2019, eingebracht am 11.11.2019, auf Ausweitung des Geltungsbereiches der Zulassung des Pflanzenschutzmittels

| Handelsbezeichnung | Pfl.Reg.Nr. | Zulassungsbescheid | |
|--------------------|---------------|--------------------|---------------------------|
| | | Datum | Geschäftszahl |
| Betosip SC | 3183-0 | 11.07.2012 | 191.604/01-BAES/12 |

zuletzt abgeändert mit Bescheid vom 01.07.2019, GZ. BAES-PSM-2019-2984, wird gemäß Artikel 51 iVm Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 betreffend der nunmehr 11. bis 25. Indikation stattgegeben. Der Zulassungsbescheid vom 11.07.2012, GZ. 191.604/01-BAES/12, zuletzt abgeändert mit Bescheid vom 01.07.2019, GZ. BAES-PSM-2019-2984, wird um die in der Anlage 1 angeführten Indikationen (11. bis 25. Indikation) erweitert.

Weiters wird die Anlage 3 („Kennzeichnungsvorschriften“) zum Bescheid vom 11.07.2012, GZ.



191.604/01-BAES/12, zuletzt abgeändert mit Bescheid vom 01.07.2019, GZ. BAES-PSM-2019-2984, durch die Anlage 2 („Kennzeichnungsvorschriften“) des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 36 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 werden folgende Bedingungen und Auflagen festgesetzt: Die Kennzeichnung hat neben den Verpflichtungen, die sich aus den Vorschriften der §§ 7 (Kennzeichnung) und 8 (Fertigpackungen) der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011 vom 25.07.2011 idgF (im Folgenden „Pflanzenschutzmittelverordnung 2011“) ergeben, die aus der Anlage 2 ersichtlichen Kennzeichnungselemente zu enthalten.

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Artikel 51 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind Ausweitungen des Geltungsbereiches von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen auf dem Etikett gesondert anzugeben. Diese Bestimmung ist für die ggstl. Indikationserweiterung im öffentlichen Interesse anzuwenden.

Änderungen der Packungsgröße und/oder des Materials des Gebindes sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit unverzüglich zu melden und gegebenenfalls entsprechende Angaben und Unterlagen vorzulegen.

Etikett und Gebrauchsanweisung sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit innerhalb von 3 Monaten vorzulegen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels durch Bescheid nachträglich geändert wird. Unterbleibt eine Beanstandung Ihrer Kennzeichnung, so ist daraus nicht zu schließen, dass sie als ordnungsgemäß angesehen wird. Die Verantwortung des Zulassungsinhabers für die Übereinstimmung mit dem Zulassungsbescheid bleibt bestehen.

Die in der Anlage 2 („Kennzeichnungsvorschriften“) des ggstl. Bescheides mit * gekennzeichneten P-Sätze müssen laut Leitlinie zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Version 2.0 (ECHA) nur dann zwingend auf der Verpackung angeführt werden, wenn die "Sofern nicht"-Bedingung erfüllt ist. Wenn diese Bedingung nicht gegeben ist, liegt es im Ermessen des Zulassungsinhabers, diese P-Sätze auf der Verpackung anzuführen. Weiters sind die Kennzeichnungselemente "...“ und "[...]" gemäß o.a. Leitlinie vom Zulassungsinhaber zu ergänzen.

Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die mit den Zulassungsvoraussetzungen nicht im Einklang stehen, insbesondere sämtliche neuen Angaben über die potentiell gefährlichen Auswirkungen eines Pflanzenschutzmittels oder deren Rückstände auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser oder über potentiell gefährliche Einflüsse auf die Umwelt, sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit unverzüglich schriftlich zu melden.

Sämtliche von der Zulassungsbehörde des Referenzmitgliedstaates Bundesrepublik Deutschland nachgeforderten Unterlagen sind zu den gleichen Terminen auch dem Bundesamt für Ernährungssicherheit in elektronischer Form (in einfacher Ausfertigung) vorzulegen.

Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wird die Aufbrauchfrist für bereits in Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel mit der o.a. Pflanzenschutzmittelregisternummer mit den bisherigen Anwendungsbestimmungen und der bisherigen Kennzeichnung auf sechs Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich ein Jahr für die Beseitigung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände ab dem Datum der Zustellung des gegenständlichen Bescheides festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 bilden einen wesentlichen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

Alle sonstigen mit Zulassungsbescheid vom 11.07.2012, GZ. 191.604/01-BAES/12, zuletzt abgeändert mit Bescheid vom 01.07.2019, GZ. BAES-PSM-2019-2984, erteilten Bedingungen und Auflagen bleiben



unverändert und sind auch für die in der Anlage 1 angeführten Indikationen (11. bis 25. Indikation) anzuwenden.

Begründung

Am 04.11.2019 hat die Firma UPL Benelux B.V. einen Antrag auf Ausweitung des Geltungsbereiches des o.g. Pflanzenschutzmittels auf geringfügige Verwendungen gemäß Artikel 51 iVm Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gestellt, welcher am 11.11.2019 beim Bundesamt für Ernährungssicherheit einlangte.

Gemäß Artikel 51 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 weiten die Mitgliedstaaten den Geltungsbereich der Zulassung auf geringfügige Verwendungen aus, sofern

- a) die vorgesehene Verwendung von geringfügigem Umfang ist;
- b) die Bedingungen gemäß Artikel 4 Abs. 3 lit. b, d und e sowie Artikel 29 Abs. 1 lit. i erfüllt sind;
- c) die Ausweitung im öffentlichen Interesse ist und
- d) die im Artikel 51 Abs. 1 genannten Personen oder Stellen die Dokumentation und Informationen zur Unterstützung der Ausweitung der Verwendung vorgelegt haben, insbesondere Angaben zur Höhe der Rückstände und gegebenenfalls zur Risikobewertung für Verwender, Arbeitnehmer und anwesende Personen.

Die Antragsteller gemäß Artikel 51 Abs. 1 können auch die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für geringfügige Verwendungen gemäß Artikel 40 Abs. 1 beantragen, sofern das betreffende Pflanzenschutzmittel in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassen ist. Die Mitgliedstaaten genehmigen diese Verwendungen gemäß den Bestimmungen des Artikels 41, sofern diese Verwendungen auch im Mitgliedstaat des Antrags als geringfügig gelten.

Gemäß Artikel 40 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 kann der Inhaber einer nach Artikel 29 der genannten Verordnung gewährten Zulassung in den nachstehenden Fällen eine Zulassung für dasselbe Pflanzenschutzmittel, für dieselben Verwendungen und unter vergleichbaren landwirtschaftlichen Bedingungen in einem anderen Mitgliedstaat nach dem in diesem Unterabschnitt festgelegten Verfahren der gegenseitigen Anerkennung beantragen:

- a. Die Zulassung wurde von einem Mitgliedstaat (Referenzmitgliedstaat) erteilt, der zur selben Zone gehört;
- b. die Zulassung wurde von einem Mitgliedstaat (Referenzmitgliedstaat) erteilt, der zu einer anderen Zone gehört, sofern die Zulassung, für die der Antrag gestellt wurde, nicht zum Zwecke der gegenseitigen Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat innerhalb der gleichen Zone verwendet wird;
- c. die Zulassung wurde von einem Mitgliedstaat für die Verwendung in Gewächshäusern oder für die Nacherntebehandlung oder die Behandlung leerer Lagerräume oder Behälter, die zur Aufbewahrung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen dienen, oder für die Behandlung von Saatgut gewährt, unabhängig davon, zu welcher Zone der Referenzmitgliedstaat gehört.

Die Bestimmungen des Artikel 40 können auch auf eine Abänderung einer bestehenden Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in Bezug auf die Erweiterung mit zusätzlichen Indikationen angewendet werden, sofern das betreffende Pflanzenschutzmittel in dem betreffenden Mitgliedstaat für die in Österreich beantragten Indikationen zugelassen ist.

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt der Mitgliedstaat, dem ein Antrag gemäß Artikel 40 vorgelegt wird, nach Prüfung des Antrags und gegebenenfalls der in Artikel 42 Absatz 1 genannten Begleitdokumente im Hinblick auf die Bedingungen in seinem Hoheitsgebiet für das



betreffende Pflanzenschutzmittel eine Zulassung unter den gleichen Bedingungen wie der den Antrag prüfende Mitgliedstaat; hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen Artikel 36 Absatz 3 Anwendung findet.

Das bereits im Referenzmitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland unter der Zulassungsnummer 005328-00 zugelassene Pflanzenschutzmittel mit der Handelsbezeichnung „Betasana SC“ ist für die beantragten Anwendungsbereiche bereits zugelassen.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus wurde eine Liste der geringfügigen Verwendungen nach Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ("Lückenindikationen") i.d.g.F. veröffentlicht, welche die Voraussetzungen nach Artikel 51 Abs. 2 lit. a und c der genannten Verordnung erfüllen. Der ggstl. Erlass ist auch bei Verfahren nach § 14 Abs. 1 Z 1 und 3 zugrunde zu legen. Die beantragten Kulturen in den Indikationen 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 sind in der ggstl. Liste als Kleinkulturen (minor crops) angeführt. Die beantragte Verwendung in der Indikation 11 ist in der ggstl. Liste als geringfügige Verwendung (minor use) angeführt.

Die Prüfung der vorgelegten Daten und Unterlagen auf Grundlage der Bewertung des Referenzmitgliedstaates Bundesrepublik Deutschland hat ergeben, dass die Zulassungsvoraussetzungen im Falle der aus dem Spruch dieses Bescheides ersichtlichen Vorschriften als gegeben zu betrachten sind.

Eine sichere Anwendung des ggstl. Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf den Schutz für die Gesundheit von Mensch und Tier und der Umwelt ist nach Verschreibung risikominimierender Maßnahmen auf Basis der Bewertungsergebnisse gegeben, sofern eine sachgemäße Verwendung des ggstl. Pflanzenschutzmittels gemäß den Anwendungsbestimmungen erfolgt.

Die Einstufung und Kennzeichnung des ggstl. Pflanzenschutzmittels gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgenommen.

Der Partei wurde Gelegenheit gegeben, von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Es erfolgten keine Einwendungen der Partei.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesamt für Ernährungssicherheit schriftlich im Postwege einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten.

Hinweis

Auf die Verpflichtung der Einhaltung der Chemikalienverordnung (Ausführung der Kennzeichnung), BGBl. II Nr. 81/2000 idgF wird hingewiesen.

Für den Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit:

Clemens Hurt LL.B LL.M.



Anlage 1 zum Bescheid des BAES, GZ. BAES-PSM-2019-3506

Anwendungsbestimmungen

11. Indikation

| | |
|----------------------------------|--|
| Schadorganismus/Zweckbestimmung: | Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter 3ANDIT |
| Kultur/Objekt: | Ölkürbis CUUPO |
| Einsatzgebiet: | Ackerbau |
| Anwendungsbereich: | Freiland |
| Aufwandmenge(n): | 2 l/ha |
| Wasseraufwandmenge: | 150 - 400 l/ha |
| Anwendungszeitpunkt(e): | Nach dem Auflaufen oder nach dem Pflanzen Ab Stadium 13 (3. Laubblatt am Hauptspross entfaltet) Stadium 10 (Keimblätter voll entfaltet) bis Stadium 13 (3. Laubblatt oder Blattquirl entfaltet) der Unkräuter |
| Max. Anzahl der Anwendungen: | 2 |
| Zeitlicher Abstand in Tagen: | mind. 7 |
| Wartefrist in Tagen: | --- |
| Nachbaufrist in Tagen: | --- |
| Anwendungsart(en): | Spritzen im Splittingverfahren |

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51



12. Indikation

| | |
|----------------------------------|---|
| Schadorganismus/Zweckbestimmung: | Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter 3ANDIT |
| Kultur/Objekt: | Karotten DAUCS |
| Einsatzgebiet: | Gemüsebau |
| Anwendungsbereich: | Freiland |
| Aufwandmenge(n): | 3 l/ha |
| Wasseraufwandmenge: | 150 - 400 l/ha |
| Anwendungszeitpunkt(e): | Nachauflauf Ab Stadium 13 (3. Laubblatt entfaltet) Stadium 10 (Keimblätter voll entfaltet) bis Stadium 13 (3. Laubblatt oder Blattquirl entfaltet) der Unkräuter |
| Max. Anzahl der Anwendungen: | 2 |
| Zeitlicher Abstand in Tagen: | mind. 7 |
| Wartefrist in Tagen: | 35 |
| Nachbaufrist in Tagen: | --- |
| Anwendungsart(en): | Spritzen im Splittingverfahren |

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51



13. Indikation

| | |
|----------------------------------|--|
| Schadorganismus/Zweckbestimmung: | Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter 3ANDIT |
| Kultur/Objekt: | Wurzelpetersilie PARCT |
| Einsatzgebiet: | Gemüsebau |
| Anwendungsbereich: | Freiland |
| Aufwandmenge(n): | 3 l/ha |
| Wasseraufwandmenge: | 150 - 400 l/ha |
| Anwendungszeitpunkt(e): | Nachauflauf Ab Stadium 13 (3. Laubblatt bzw. Blattpaar oder Blattquirl entfaltet) Stadium 10 (Keimblätter voll entfaltet) bis Stadium 13 (3. Laubblatt oder Blattquirl entfaltet) der Unkräuter |
| Max. Anzahl der Anwendungen: | 2 |
| Zeitlicher Abstand in Tagen: | mind. 7 |
| Wartefrist in Tagen: | 35 |
| Nachbaufrist in Tagen: | --- |
| Anwendungsart(en): | Spritzen im Splittingverfahren |

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51



14. Indikation

| | |
|----------------------------------|--|
| Schadorganismus/Zweckbestimmung: | Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter 3ANDIT |
| Kultur/Objekt: | Pastinaken PAVSA |
| Einsatzgebiet: | Gemüsebau |
| Anwendungsbereich: | Freiland |
| Aufwandmenge(n): | 3 l/ha |
| Wasseraufwandmenge: | 150 - 400 l/ha |
| Anwendungszeitpunkt(e): | Nachauflauf Ab Stadium 13 (3. Laubblatt bzw. Blattpaar oder Blattquirl entfaltet) Stadium 10 (Keimblätter voll entfaltet) bis Stadium 13 (3. Laubblatt oder Blattquirl entfaltet) der Unkräuter |
| Max. Anzahl der Anwendungen: | 2 |
| Zeitlicher Abstand in Tagen: | mind. 7 |
| Wartefrist in Tagen: | 35 |
| Nachbaufrist in Tagen: | --- |
| Anwendungsart(en): | Spritzen im Splittingverfahren |

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51



15. Indikation

| | |
|----------------------------------|---|
| Schadorganismus/Zweckbestimmung: | Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter 3ANDIT |
| Kultur/Objekt: | Flaschenkürbis LGNSI, <i>Mit genießbarer Schale</i> Patisson CUUPM Zucchini CUUPG |
| Einsatzgebiet: | Gemüsebau |
| Anwendungsbereich: | Freiland |
| Aufwandmenge(n): | 2 l/ha |
| Wasseraufwandmenge: | 150 - 400 l/ha |
| Anwendungszeitpunkt(e): | Nach dem Pflanzen Ab Stadium 13 (3. Laubblatt entfaltet) Stadium 10 (Keimblätter voll entfaltet) bis Stadium 13 (3. Laubblatt oder Blattquirl entfaltet) der Unkräuter |
| Max. Anzahl der Anwendungen: | 2 |
| Zeitlicher Abstand in Tagen: | mind. 7 |
| Wartefrist in Tagen: | 35 |
| Nachbaufrist in Tagen: | --- |
| Anwendungsart(en): | Spritzen im Splittingverfahren |

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51



16. Indikation

| | |
|----------------------------------|---|
| Schadorganismus/Zweckbestimmung: | Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter 3ANDIT |
| Kultur/Objekt: | Petersilie PARCR |
| Einsatzgebiet: | Gemüsebau |
| Anwendungsbereich: | Freiland |
| Aufwandmenge(n): | 3 l/ha |
| Wasseraufwandmenge: | 150 - 400 l/ha |
| Anwendungszeitpunkt(e): | Nach dem Auflaufen oder nach dem Pflanzen Bis nach dem Schnitt Stadium 10 (Keimblätter voll entfaltet) bis Stadium 13 (3. Laubblatt oder Blattquirl entfaltet) der Unkräuter |
| Max. Anzahl der Anwendungen: | 2 |
| Zeitlicher Abstand in Tagen: | mind. 7 |
| Wartefrist in Tagen: | 21 |
| Nachbaufrist in Tagen: | --- |
| Anwendungsart(en): | Spritzen im Splittingverfahren |

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51



17. Indikation

| | |
|----------------------------------|--|
| Schadorganismus/Zweckbestimmung: | Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter 3ANDIT |
| Kultur/Objekt: | Schnittsellerie APUGS |
| Einsatzgebiet: | Gemüsebau |
| Anwendungsbereich: | Freiland |
| Aufwandmenge(n): | 3 l/ha |
| Wasseraufwandmenge: | 150 - 400 l/ha |
| Anwendungszeitpunkt(e): | Nach dem Pflanzen Ab Stadium 13 (3. Laubblatt bzw. Blattpaar oder Blattquirl entfaltet) Stadium 10 (Keimblätter voll entfaltet) bis Stadium 13 (3. Laubblatt oder Blattquirl entfaltet) der Unkräuter |
| Max. Anzahl der Anwendungen: | 2 |
| Zeitlicher Abstand in Tagen: | mind. 7 |
| Wartefrist in Tagen: | 35 |
| Nachbaufrist in Tagen: | --- |
| Anwendungsart(en): | Spritzen im Splittingverfahren |

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51



18. Indikation

| | |
|----------------------------------|---|
| Schadorganismus/Zweckbestimmung: | Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter 3ANDIT |
| Kultur/Objekt: | Dille AFEGR |
| Einsatzgebiet: | Gemüsebau |
| Anwendungsbereich: | Freiland |
| Aufwandmenge(n): | 3 l/ha |
| Wasseraufwandmenge: | 150 - 400 l/ha |
| Anwendungszeitpunkt(e): | Vor bis nach dem Auflaufen Stadium 10 (Keimblätter voll entfaltet) bis Stadium 13 (3. Laubblatt oder Blattquirl entfaltet) der Unkräuter |
| Max. Anzahl der Anwendungen: | 2 |
| Zeitlicher Abstand in Tagen: | mind. 7 |
| Wartefrist in Tagen: | 21 |
| Nachbaufrist in Tagen: | --- |
| Anwendungsart(en): | Spritzen im Splittingverfahren |

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51



19. Indikation

| | |
|----------------------------------|---|
| Schadorganismus/Zweckbestimmung: | Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter 3ANDIT |
| Kultur/Objekt: | Kerbel ANRCE |
| Einsatzgebiet: | Gemüsebau |
| Anwendungsbereich: | Freiland |
| Aufwandmenge(n): | 3 l/ha |
| Wasseraufwandmenge: | 150 - 400 l/ha |
| Anwendungszeitpunkt(e): | Vor bis nach dem Auflaufen Stadium 10 (Keimblätter voll entfaltet) bis Stadium 13 (3. Laubblatt oder Blattquirl entfaltet) der Unkräuter |
| Max. Anzahl der Anwendungen: | 2 |
| Zeitlicher Abstand in Tagen: | mind. 7 |
| Wartefrist in Tagen: | 21 |
| Nachbaufrist in Tagen: | --- |
| Anwendungsart(en): | Spritzen im Splittingverfahren |

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51



20. Indikation

| | |
|----------------------------------|---|
| Schadorganismus/Zweckbestimmung: | Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter 3ANDIT |
| Kultur/Objekt: | Salbei SALOF |
| Einsatzgebiet: | Gemüsebau |
| Anwendungsbereich: | Freiland |
| Aufwandmenge(n): | 3 l/ha |
| Wasseraufwandmenge: | 150 - 400 l/ha |
| Anwendungszeitpunkt(e): | Nach dem Pflanzen Vor bis nach dem Austrieb oder nach dem Schnitt, ab dem 2. Standjahr Stadium 10 (Keimblätter voll entfaltet) bis Stadium 13 (3. Laubblatt oder Blattquirl entfaltet) der Unkräuter |
| Max. Anzahl der Anwendungen: | 2 |
| Zeitlicher Abstand in Tagen: | mind. 7 |
| Wartefrist in Tagen: | 42 |
| Nachbaufrist in Tagen: | --- |
| Anwendungsart(en): | Spritzen im Splittingverfahren |

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51



21. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung: **Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter 3ANDIT**

Kultur/Objekt: **Rosmarin RMSOF
Oregano ORIVU
Thymian THYVU**

Einsatzgebiet: **Gemüsebau**

Anwendungsbereich: **Freiland**

Aufwandmenge(n): **3 l/ha**

Wasseraufwandmenge: **150 - 400 l/ha**

Anwendungszeitpunkt(e): **Nach dem Pflanzen
Vor bis nach dem Austrieb, ab dem 2. Standjahr
Stadium 10 (Keimblätter voll entfaltet) bis Stadium 13
(3. Laubblatt oder Blattquirl entfaltet) der Unkräuter**

Max. Anzahl der Anwendungen: **2**

Zeitlicher Abstand in Tagen: **mind. 7**

Wartefrist in Tagen: **42**

Nachbaufrist in Tagen: **---**

Anwendungsart(en): **Spritzen im Splittingverfahren**

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51



22. Indikation

| | |
|----------------------------------|---|
| Schadorganismus/Zweckbestimmung: | Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter 3ANDIT |
| Kultur/Objekt: | Oregano ORIVU Thymian THYVU Majoran MAJHO Bohnenkraut STIHO |
| Einsatzgebiet: | Gemüsebau |
| Anwendungsbereich: | Freiland |
| Aufwandmenge(n): | 3 l/ha |
| Wasseraufwandmenge: | 150 - 400 l/ha |
| Anwendungszeitpunkt(e): | Vor bis nach dem Auflaufen Stadium 10 (Keimblätter voll entfaltet) bis Stadium 13 (3. Laubblatt oder Blattquirl entfaltet) der Unkräuter |
| Max. Anzahl der Anwendungen: | 2 |
| Zeitlicher Abstand in Tagen: | mind. 7 |
| Wartefrist in Tagen: | 42 |
| Nachbaufrist in Tagen: | --- |
| Anwendungsart(en): | Spritzen im Splittingverfahren |

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51



23. Indikation

| | |
|----------------------------------|--|
| Schadorganismus/Zweckbestimmung: | Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter 3ANDIT |
| Kultur/Objekt: | Zierpflanzenkulturen 3ORTC |
| Einsatzgebiet: | Zierpflanzenbau |
| Anwendungsbereich: | Freiland |
| Aufwandmenge(n): | 6 l/ha (Pflanzenhöhe bis 50 cm) |
| Wasseraufwandmenge: | 300 - 600 l/ha |
| Anwendungszeitpunkt(e): | Nachauflauf Stadium 10 (Keimblätter voll entfaltet) bis Stadium 13 (3. Laubblatt oder Blattquirl entfaltet) der Unkräuter |
| Max. Anzahl der Anwendungen: | 1 |
| Zeitlicher Abstand in Tagen: | --- |
| Wartefrist in Tagen: | --- |
| Nachbaufrist in Tagen: | --- |
| Anwendungsart(en): | Spritzen |

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51



24. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung: **Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter 3ANDIT**

Kultur/Objekt: **Zierkürbis CUUPM**

Einsatzgebiet: **Zierpflanzenbau**

Anwendungsbereich: **Freiland**

Aufwandmenge(n): **2 l/ha**

Wasseraufwandmenge: **150 - 400 l/ha**

Anwendungszeitpunkt(e): **Nach dem Pflanzen
Stadium 10 (Keimblätter voll entfaltet) bis Stadium 13
(3. Laubblatt oder Blattquirl entfaltet) der Unkräuter
Ab Stadium 13 (3. Laubblatt am Hauptspross entfaltet)**

Max. Anzahl der Anwendungen: **2**

Zeitlicher Abstand in Tagen: **mind. 7**

Wartefrist in Tagen: **---**

Nachbaufrist in Tagen: **---**

Anwendungsart(en): **Spritzen im Splittingverfahren**

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51



25. Indikation

Schadorganismus/Zweckbestimmung: **Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter 3ANDIT**

Kultur/Objekt: **Riesenkürbis CUUMA
Garten-Kürbis CUUPE
Moschuskürbis CUUMO**

Einsatzgebiet: **Gemüsebau**

Anwendungsbereich: **Freiland**

Aufwandmenge(n): **2 l/ha**

Wasseraufwandmenge: **150 - 400 l/ha**

Anwendungszeitpunkt(e): **Nach dem Pflanzen
Stadium 10 (Keimblätter voll entfaltet) bis Stadium 13
(3. Laubblatt oder Blattquirl entfaltet) der Unkräuter
Ab Stadium 13 (3. Laubblatt am Hauptspross entfaltet)**

Max. Anzahl der Anwendungen: **2**

Zeitlicher Abstand in Tagen: **mind. 7**

Wartefrist in Tagen: **35**

Nachbaufrist in Tagen: **---**

Anwendungsart(en): **Spritzen im Splittingverfahren**

Geringfügige Verwendung gemäß Artikel 51



Anlage 3 zum Bescheid des BAES, GZ. BAES-PSM-2019-3506

* Diese P-Sätze müssen laut Leitlinie zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Version 2.0 (ECHA) nur dann zwingend auf der Verpackung angeführt werden, wenn die "Sofern nicht"-Bedingung erfüllt ist. Wenn diese Bedingung nicht gegeben ist, liegt es im Ermessen des Zulassungsinhabers, diese P-Sätze auf der Verpackung anzuführen.

Kennzeichnungsvorschriften

1. Gefahrenklassen

Kategorie: **Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut, Kategorie 1, Sensibilisierung der Haut**

Piktogramm: **GHS07**

Signalwort: **Achtung**

Kategorie: **Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2**

Piktogramm: **GHS07**

Signalwort: **Achtung**

Kategorie: **Gewässergefährdend, Chronisch, Kategorie 2**

Piktogramm: **GHS09**

Signalwort: **keines**

2. Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

3. Sicherheitshinweise

Allgemein

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention

P261 Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.

P264* Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P272* Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz tragen.

Reaktion

P302 + P352* BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305 + P351 + P338* BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P321* Besondere Behandlung (siehe ... auf diesem Kennzeichnungsetikett).



- P333 + P313** Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P337 + P313** Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P362 + P364** Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
- P391** Verschüttete Mengen aufnehmen.

Entsorgung

P501 Inhalt / Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

4. Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

5. Weitere Gefahren- und Sicherheitshinweise

Für Kinder und Haustiere unerreichbar aufbewahren.

Originalverpackungen oder entleerte Behälter nicht zu anderen Zwecken verwenden.

Eine nicht bestimmungsgemäße Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Vorsicht, Pflanzenschutzmittel!

Bei Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen sind Schutzkleidung und Schutzhandschuhe zu tragen.

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

Enthält 1,2-Benzisothiazolin-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Für die 4. Indikation:

Zum Schutz von Gewässerorganismen nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern anwenden. In jedem Fall ist eine unbehandelte Pufferzone mit folgendem Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten:

| Einsatzgebiet/Kultur | Anwendungsart | Abstand in m | Abdriftminderungsklasse |
|----------------------|---------------|--------------|-------------------------|
| gemäß Indikation | Spritzen | 15 m | Regelabstand |
| gemäß Indikation | Spritzen | 10 m | 50 % |
| gemäß Indikation | Spritzen | 5 m | 75 % |
| gemäß Indikation | Spritzen | 5 m | 90 % |

Für die 3.,9.,10. Indikation:

Zum Schutz von Gewässerorganismen nicht in unmittelbarer Nähe von



Oberflächengewässern anwenden. In jedem Fall ist eine unbehandelte Pufferzone mit folgendem Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten:

| Einsatzgebiet/Kultur | Anwendungsart | Abstand in m | Abdriftminderungsklasse |
|----------------------|---------------|--------------|-------------------------|
| gemäß Indikation | Spritzen | 30 m | Regelabstand |
| gemäß Indikation | Spritzen | 15 m | 50 % |
| gemäß Indikation | Spritzen | 10 m | 75 % |
| gemäß Indikation | Spritzen | 5 m | 90 % |

Für die 23. Indikation:

Zum Schutz von Gewässerorganismen nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern anwenden. In jedem Fall ist eine unbehandelte Pufferzone mit folgendem Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten, wobei eine Anwendung nur mit Pflanzenschutzgeräten bzw. -geräteteilen, die im Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 10.07.2001, GZ. 69.102/13-VI/B9a/01 in der jeweils geltenden Fassung, gelistet sind, zulässig ist:

| Einsatzgebiet/Kultur | Anwendungsart | Abstand in m | Abdriftminderungsklasse |
|----------------------|---------------|--------------|-------------------------|
| gemäß Indikation | Spritzen | 20 m | 75 % |
| gemäß Indikation | Spritzen | 10 m | 90 % |

Für die 2.,7.,8. Indikation:

Zum Schutz von Gewässerorganismen nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern anwenden. In jedem Fall ist eine unbehandelte Pufferzone mit folgendem Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten:

| Einsatzgebiet/Kultur | Anwendungsart | Abstand in m | Abdriftminderungsklasse |
|----------------------|---------------|--------------|-------------------------|
| gemäß Indikation | Spritzen | 40 m | Regelabstand |
| gemäß Indikation | Spritzen | 20 m | 50 % |
| gemäß Indikation | Spritzen | 10 m | 75 % |
| gemäß Indikation | Spritzen | 5 m | 90 % |

Für die 11.,15.,24.,25. Indikation:

Zum Schutz von Gewässerorganismen nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern anwenden. In jedem Fall ist eine unbehandelte Pufferzone mit folgendem Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten, wobei eine Anwendung nur mit Pflanzenschutzgeräten bzw. -geräteteilen, die im Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 10.07.2001, GZ. 69.102/13-VI/B9a/01 in der jeweils geltenden Fassung, gelistet sind, zulässig ist:

| Einsatzgebiet/Kultur | Anwendungsart | Abstand in m | Abdriftminderungsklasse |
|----------------------|---------------|--------------|-------------------------|
|----------------------|---------------|--------------|-------------------------|



| | | | |
|------------------|--------------------------------|------|------|
| gemäß Indikation | Spritzen im Splittingverfahren | 15 m | 50 % |
| gemäß Indikation | Spritzen im Splittingverfahren | 10 m | 75 % |
| gemäß Indikation | Spritzen im Splittingverfahren | 5 m | 90 % |

Für die 12.,13.,14.,16.,17.,18.,19.,20.,21.,22. Indikation:

Zum Schutz von Gewässerorganismen nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern anwenden. In jedem Fall ist eine unbehandelte Pufferzone mit folgendem Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten, wobei eine Anwendung nur mit Pflanzenschutzgeräten bzw. -geräteteilen, die im Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 10.07.2001, GZ. 69.102/13-VI/B9a/01 in der jeweils geltenden Fassung, gelistet sind, zulässig ist:

| Einsatzgebiet/Kultur | Anwendungsart | Abstand in m | Abdriftminderungsklasse |
|----------------------|--------------------------------|--------------|-------------------------|
| gemäß Indikation | Spritzen im Splittingverfahren | 20 m | 50 % |
| gemäß Indikation | Spritzen im Splittingverfahren | 10 m | 75 % |
| gemäß Indikation | Spritzen im Splittingverfahren | 5 m | 90 % |

Für die 1.,5.,6. Indikation:

Zum Schutz von Gewässerorganismen nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern anwenden. In jedem Fall ist eine unbehandelte Pufferzone mit folgendem Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten, wobei eine Anwendung nur mit Pflanzenschutzgeräten bzw. -geräteteilen, die im Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 10.07.2001, GZ. 69.102/13-VI/B9a/01 in der jeweils geltenden Fassung, gelistet sind, zulässig ist:

| Einsatzgebiet/Kultur | Anwendungsart | Abstand in m | Abdriftminderungsklasse |
|----------------------|---------------|--------------|-------------------------|
| gemäß Indikation | Spritzen | 40 m | 50 % |
| gemäß Indikation | Spritzen | 20 m | 75 % |
| gemäß Indikation | Spritzen | 10 m | 90 % |

Bei Vorliegen der in der Liste der abdriftmindernden Pflanzenschutzgeräte bzw. -geräteteile (Erlass des BMLFUW vom 10.07.2001, GZ. 69.102/13-VI/B9a/01 in der jeweils geltenden Fassung) genannten Voraussetzungen ist die Anwendung des jeweiligen, der Abdriftminderungsklasse entsprechenden reduzierten Mindestabstandes zu Oberflächengewässern zulässig.

**SP 1 - Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.
(Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen /**



indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

SPe 4 - Zum Schutz von Gewässerorganismen bzw. Nichtzielpflanzen nicht auf versiegelten Oberflächen wie Asphalt, Beton, Kopfsteinpflaster (Gleisanlagen) bzw. in anderen Fällen, die ein hohes Abschwemmungsrisiko bergen, ausbringen.

Der vorgeschriebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern (Bezugsgröße ist der Regelabstand bzw. der Mindestabstand der jeweils anzuwendenden Abdriftminderungskategorie) kann um 25% reduziert werden, wenn sich vor dem Gewässer in Bereich der Applikationsfläche eine durchgehend dicht belaubte Randvegetation befindet. Diese hat eine Mindestbreite von 1 m und überragt die zu behandelnde Raumkultur (oder bei Flächenkulturen die Höhe der Spritzdüsen) mindestens um 1 m.

6. Sonstige Auflagen und Hinweise

In die Gebrauchsanweisung ist eine Zusammenstellung der Unkräuter aufzunehmen, die durch die Anwendung des Mittels gut, weniger gut und nicht ausreichend bekämpft werden, sowie eine Arten- und/oder Sortenliste der Kulturpflanzen, für die der vorgesehene Mittelaufwand verträglich oder unverträglich ist.

Klassifikation des/der Wirkstoffe(s) gemäß Herbicide Resistance Action Committee (HRAC): Wirkmechanismus (HRAC GRUPPE): C1.

Für die 4.,5.,6.,7.,8.,9.,10.,11.,12.,13.,14.,15.,16.,17.,18.,19.,20.,21.,22.,23.,24.,25. Indikation:

Mögliche Schäden an der Kultur liegen im Verantwortungsbereich des Anwenders. Vor dem Mitteleinsatz ist daher die Pflanzenverträglichkeit und Wirksamkeit unter den betriebsspezifischen Bedingungen zu prüfen.

Für die 1.,5.,6.,23. Indikation:

Insgesamt nicht mehr als 1 Anwendung pro Kultur und Vegetationsperiode.

Für die 2.,4.,7.,8.,11.,12.,13.,14.,15.,16.,17.,18.,19.,20.,21.,22.,24.,25. Indikation:
Insgesamt nicht mehr als 2 Anwendungen pro Kultur und Vegetationsperiode.

Für die 3.,9.,10. Indikation:

Insgesamt nicht mehr als 3 Anwendungen pro Kultur und Vegetationsperiode.

Für die 9.,10. Indikation:

Die maximale Aufwandmenge beträgt 6 l/ha/Jahr.

Bärnthaler Wolfgang
am 25.5.2020



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <http://www.baes.gv.at/amtssignatur>.

Signaturwert

AecfAgukrDDeuohDPveA
lfnbvsnSfutlpDI
elir/vevvrPalPswhcgzdz
lmoggdlnhaiuAAe
vDrgwlwtwlulinnPb
lvdrbluftkzmzskmmIgrvIn
gseobktha/ilcSsSwrnhAm/
koviDkISbuwintArhdA